

Jahreshauptversammlung 2022

TOP 11 Satzungsänderung Text in Rot „Neu“

ALT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Bei minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied für das Mitgliederwesen und bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung vor dem Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

NEU

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Bei minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied für das Mitgliederwesen und bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung vor dem Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (3) Besteht aus einer vorherigen Mitgliedschaft noch eine offene Beitragsforderung, dann ist ein Eintritt in den Verein nur möglich, wenn die Beitragsforderung beglichen wurde.

ALT

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (30. April bzw. 31. Oktober)
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei groben unsportlichen Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Ihm ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

NEU

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (30. April bzw. 31. Oktober)
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei groben unsportlichen Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Ihm ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

ALT

§ 11 Haftung

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund Niedersachsen bzw. durch die Schüler - Unfall- Versicherung.
- (2) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (3) Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
- (4) Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Sozialwart oder dem Vorstand Sportbetrieb zu melden.

NEU

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund Niedersachsen bzw. durch die Schüler - Unfall- Versicherung.
- (2) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (3) Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
- (4) Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Sozialwart oder dessen Vertreter zu melden.

ALT

§ 17 Abteilungen

- (1) In den Abteilungen wird der Turn-, Sport- und Spielbetrieb abgewickelt.
- (2) Die Abteilungen haben Selbstverwaltung, dabei sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Sie haben mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
- (4) Neue Abteilungen werden bei Bedarf gegründet.
- (5) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden in Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Abteilungen mit erhöhtem Finanzbedarf können einen Sonderbeitrag beantragen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu beschließen. Die Erhebung des Sonderbeitrages obliegt dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins.

NEU

- (1) In den Abteilungen wird der Turn-, Sport- und Spielbetrieb abgewickelt.
- (2) Die Abteilungen haben Selbstverwaltung, dabei sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Sie haben mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
- (4) Neue Abteilungen werden bei Bedarf gegründet.
- (5) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden in Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Abteilungsleiter sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Abteilungen mit erhöhtem Finanzbedarf können einen Sonderbeitrag beantragen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu beschließen. Die Erhebung des Sonderbeitrages obliegt dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins.

